

25.06.98**Empfehlungen**
der Ausschüsse**R**zu Punkt ... der 728. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1998

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur
Insolvenzordnung und anderer Gesetze (EGLnsOÄndG)**

Der **Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Artikel 1 § 3 Nr. 9 RBerG)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist Artikel 1 § 3 Nr. 9 wie folgt zu fassen:

"9. die Besorgung von Rechtsangelegenheiten von Schuldern durch eine nach Landesrecht als geeignet im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung anerkannte Stelle im Rahmen ihres Aufgabenbereichs."

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung des Rechtsberatungsgesetzes soll die Fassung erhalten, die der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze - Gesetzesantrag der Länder Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein - BR-Drucks. 783/97 - vorsieht. Die im Regierungsentwurf zusätzlich enthaltenen Wörter "außergerichtliche" und "in der genannten Vorschrift umrissenen" müssen entfallen.

- a) Die in der neu angefügten Nummer 9 enthaltene Klarstellung zur Befugnis von Personen oder Stellen, die nach Landesrecht als geeignet im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung anerkannt sind, darf sich nicht auf den außergerichtlichen Bereich beschränken. Vielmehr bedürfen Verbraucher und Kleingewerbetreibende gerade auch dann kompetenter Unterstützung, wenn sie nach dem Scheitern einer außergerichtlichen Einigung den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und

Ausgeliefert am**26. JUNI 1998**

(noch Ziffer 1)

einen Schuldenbereinigungsplan vorgelegt haben. Bei der Fassung des Regierungsentwurfs müßte der Schuldner auf die Hilfe eingearbeiteter Personen oder Stellen, denen er ein besonderes Vertrauen entgegenbringt, verzichten und seine Rechtsangelegenheiten anderweitig besorgen lassen. Das erscheint sowohl für den Fall der Monatsfrist des § 305 Abs. 3 InsO als auch im übrigen für Verhandlungen über den Schuldenbereinigungsplan (vgl. dazu Stellungnahme zu Artikel 2 des Entwurfs - § 305 Abs. 4 neu - InsO -) nicht zumutbar und verfahrensökonomisch kontraproduktiv.

- b) Die Insolvenzordnung regelt in § 305 Abs. 1 die Zulässigkeitsvoraussetzung für das gerichtliche Verfahren, nicht den Aufgabenbereich einer nach Landesrecht als geeignet anerkannten Stelle. Die vom Schuldner vorzulegende Bescheinigung dieser Stelle über eine erfolglos versuchte außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern beschreibt nicht den Aufgabenbereich der Stelle. Ihr Anforderungsprofil und damit auch der Aufgabenbereich erschließt sich aus dem Landesrecht. Deshalb ist entsprechend dem Bundesratsentwurf von einer Verknüpfung zwischen § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung und dem Aufgabenbereich der geeigneten Stellen abzusehen.

2. Zu Artikel 2 Nr. 3 - neu - (§ 305 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, 5 - neu - InsO)

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

'3. § 305 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörter "Mit dem" die Wörter "schriftlich einzureichenden" eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

"(4) Der Schuldner kann sich im Verfahren nach diesem Abschnitt vor dem Insolvenzgericht von einer geeigneten Person oder einem Angehörigen einer als geeignet anerkannten Stelle im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 vertreten lassen. § 157 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Verbraucherinsolvenzverfahrens für die Beteiligten Vordrucke für die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 vorzulegenden Bescheinigungen, Anträge, Verzeichnisse und Pläne einzuführen. Soweit nach Satz 1 Vordrucke eingeführt sind, muß sich der Schuldner ihrer bedienen. Für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren maschinell bearbeiten und für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten, können unterschiedliche Vordrucke eingeführt werden."

(noch Ziffer 2)

Begründung:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze - Gesetzesantrag der Länder Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein - BR-Drucks. 783/97 - enthält Regelungen zur Vereinfachung und Verbesserung des Insolvenzverfahrens. Hiervon werden zum neuen Verbraucherinsolvenzverfahren die Vorschläge aufgegriffen, einen Formblattzwang für den Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens einzuführen und die Vertretungsbefugnis des Schuldners durch Angehörige der geeigneten Stellen im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 vor dem Insolvenzgericht zu regeln.

Im einzelnen ist zu den vorgeschlagenen Ergänzungen zu bemerken:

Zu a):

Abweichend von den allgemeinen Vorschriften hat nach § 305 Insolvenzordnung der Schuldner mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Reihe weiterer Unterlagen einzureichen. Durch die einzufügenden Wörter wird klargestellt, daß nicht nur die im Gesetz aufgeführten Bescheinigungen und Verzeichnisse schriftlich einzureichen sind, sondern auch der Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eine Erklärung zu Protokoll also nicht zulässig ist.

Zu b)

Absatz 4 - neu -:

Obwohl die Angehörigen der als geeignet anerkannten Stellen im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit eine nach dem Rechtsberatungsgesetz zulässige Tätigkeit ausüben, ist ihnen nach § 157 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung selbst dann ein Auftreten in der mündlichen Verhandlung verwehrt, wenn sie vom Schuldner als Bevollmächtigte oder Beistände benannt sind. Oftmals wird aber der Schuldner gerade den Angehörigen dieser geeigneten Stelle ein besonderes Vertrauen entgegenbringen und Wert darauf legen, daß ihn die Stelle auch im gerichtlichen Verfahren unterstützt. Für das Schuldenbereinigungsplanverfahren nach dem Zweiten Abschnitt des Neunten Teils ist es jedenfalls verfahrensökonomisch vorzugswürdig, den aus dem vorgerichtlichen Einigungsversuch mit allen Einzelheiten vertrauten Angehörigen der geeigneten Stellen zu gestatten, auch an einer etwaigen Verhandlung über den Schuldenbereinigungsplan vor Gericht mitzuwirken. Zwar kann nach § 5 Abs. 2 InsO das Verfahren über die Ersetzung der Zustimmung nach § 309 InsO auch ohne mündliche Verhandlung durchgeführt werden, doch wird sich häufig anbieten, daß die Gläubiger ihre Position mündlich erläutern können. Für diesen Fall muß den Angehörigen der geeigneten Stellen die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung ermöglicht werden. Das gleiche gilt für als geeignet anzusehende Personen, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind. Dem Gericht bleibt es dabei unbenommen, im Einzelfall diesen Personen nach § 157 Abs. 2 ZPO den Vortrag in der mündlichen Verhandlung

(noch Ziffer 2)

zu untersagen, soweit sie vorübergehend oder dauernd ernstlich nicht fähig sind, geeignet vorzutragen.

Absatz 5 - neu -:

Die Insolvenzordnung hat zur Verhinderung einer übermäßigen Belastung der Gerichte vor das Verbraucherinsolvenzverfahren das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren vorgeschaltet.

§ 305 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 InsO verpflichtet den Schuldner, einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 311 InsO die dort genannten Unterlagen beizufügen. Dabei handelt es sich um die Bescheinigung, daß eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans erfolglos versucht wurde, den Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung oder die Erklärung, daß Restschuldbefreiung nicht beantragt werden soll, das Vermögensverzeichnis, das Verzeichnis der Gläubiger und der gegen den Schuldner gerichteten Forderungen sowie den Schuldenbereinigungsplan. Das Kernstück der vom Schuldner einzureichenden Unterlagen ist der Schuldenbereinigungsplan, er enthält die zwischen Schuldner und Gläubigern getroffenen Vereinbarungen zur Schuldenregulierung. Das Vorverfahren ist vom Gesetzgeber bewußt als Filter vor das gerichtliche Verfahren gesetzt. Die für das gerichtliche Verfahren notwendigen Vorarbeiten sollen in Zusammenwirken zwischen Schuldner und geeigneter Stelle oder Person geleistet werden. Hierzu gehört eine Auflistung der Forderungen, das Aufdecken der vorhandenen Einkommensquellen sowie das Ordnen der Belege als notwendige Voraussetzung für die Kontaktaufnahme mit den Gläubigern. Im gerichtlichen Verfahren muß auf geordnete Unterlagen zurückgegriffen werden können. Als geeignete Stellen und Personen, vor denen das außergerichtliche Vorverfahren durchgeführt wird, kommen eine Vielzahl von Schuldnerberatungseinrichtungen, die rechtsberatenden Berufe und sonstige geeignete und qualifizierte Persönlichkeiten in Betracht. Ohne nähere Festlegung des Inhalts der nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 InsO vorzulegenden Unterlagen würden die Gerichte mit von den jeweiligen Stellen und Personen selbst entworfenen Unterlagen konfrontiert, die von Fall zu Fall voneinander abwichen. Dies erschwert die Prüfung der Anträge erheblich. Aus diesem Grunde sollten für die genannten Unterlagen Vordrucke durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, deren Verwendung zur Pflicht gemacht wird. Ein derartiger Vordruckzwang ist für die betroffenen Schuldner, die geeigneten Personen und Stellen und die Insolvenzgerichte hilfreich. Der Schuldner läuft nicht Gefahr, einzelne Angaben, die das Gericht für notwendig erachtet, zu vergessen. Die Vordrucke enthalten Hinweise für die geeigneten Personen und Stellen, welche Angaben gegenüber dem Gericht notwendig sind, und strukturieren damit inhaltlich das vorgerichtliche Verfahren, ohne in die gewünschte Freiheit des Verfahrensablaufs selbst einzugreifen.

(noch Ziffer 2)

Schließlich ermöglicht die Abgabe der notwendigen Anträge, Erklärungen, Verzeichnisse und Pläne auf Formblättern dem Gericht eine zügige Prüfung auf Vollständigkeit. Darüber hinaus fördert der Vordruckzwang die Entwicklung von Software, die in gleicher Weise bei geeigneten Personen und Stellen und bei den Insolvenzgerichten zum Einsatz kommen kann. Aus diesem Grund wird auch die Möglichkeit vorgesehen, für die maschinelle Bearbeitung gesonderte Vordrucke einzuführen.